



Absenzen und Dispensationen in der Volksschule

Grundsatz nach Volksschulgesetz:

Die Eltern sind verpflichtet, die Kinder regelmässig in die Schule zu schicken. Die Schülerinnen und Schüler haben den Unterricht im zeitlichen Rahmen des Stundenplans zu besuchen.

Absenzen sind Abwesenheiten vom Unterricht

Nicht vorhersehbare, entschuldigte Absenzen:

- Krankheit oder Unfall des Kindes
- Krankheit oder Todesfall in der Familie
- Äusserst schwierige (gefährliche) Schulwegverhältnisse infolge schlechter Witterung

Vorhersehbare, entschuldigte Absenzen:

- Arzt- und Zahnarztbesuche
- Prüfungsaufgebote
- Abklärungen, Beratungen und Behandlungen durch die Erziehungsberatung, den kinder- und jugendpsychiatrischen Dienst
- Bis zu zwei Tagen für den Wohnungswechsel der Familie
- ärztlich verordnete Therapien

Vorgehen:

Die Lehrkraft Ihres Kindes ist bei nicht vorhersehbarer Absenz vor Unterrichtsbeginn telefonisch oder schriftlich zu benachrichtigen. Das Formular **Meldung einer Absenz** ist am ersten Tag nach der Abwesenheit abzugeben.

Die Eltern geben Absenzen, die vorhersehbar sind, vorgängig mit dem Formular **Meldung einer Absenz** der Klassenlehrkraft bekannt.

Fünf freie Halbtage

Die Verantwortung für diese Selbstdispensation tragen die Eltern. Die freien Halbtage verstehen sich als Schulhalbtage gemäss Stundenplan der Klasse. Sie können einzeln oder zusammenhängend und ohne Angabe von Gründen bezogen werden.

Eine Übertragung nicht bezogener Halbtage auf ein nachfolgendes Schuljahr ist nicht gestattet.

Vorgehen:

Die Abwesenheit ist der Klassenlehrkraft mit dem dafür vorgesehenen Formular **Freie Halbtage** am Vortag spätestens bis Schulschluss zu melden.

Erfolgt eine Meldung zu spät und bleibt das Kind dennoch dem Unterricht fern, gilt dies als unentschuldigte Absenz. Die Schulkommission ergreift Massnahmen gemäss VSG.

Wunsch der Lehrerschaft, Schulleitung und Schulkommission:

Da uns ein guter Schuljahresabschluss als sehr wertvoll erscheint, möchten wir Sie bitten, Ihr Kind während der letzten Schulwoche nach Möglichkeit nicht zu dispensieren. Grundsätzlich ist der Bezug sämtlicher Halbtage als Block nicht sehr günstig. Die freien Halbtage müssen nicht zwingend bezogen werden.



Dispensationen sind im Voraus zu planende und mittels Gesuch zu beantragende Freistellungen für regelmässige oder für länger dauernde Abwesenheiten vom Unterricht

Dispensationen sind insbesondere möglich:

- Bis einen halben Tag pro Woche für den Besuch von Kursen in heimatlicher Sprache und Kultur
- Im Rahmen der benötigten Zeit für die Förderung ausserordentlicher Begabungen
- Auf Antrag der Erziehungsberatung, des kinder- und jugendpsychiatrischen Dienstes oder des schulärztlichen Dienstes für das fernbleiben in einzelnen Fächern aus besonderen Gründen
- Für das Fernbleiben aufgrund religiöser Gebote
- Bis höchstens zwei Wochen pro Schuljahr für Familienferien, wenn aus beruflichen Gründen nicht mindestens vier Wochen der Ferien der Eltern mit den Schulferien zusammenfallen, oder wenn der Besuch von Familienangehörigen im Ausland nicht während der Schulferien möglich ist
- Bei Vorliegen besonderer Gründe kann ausnahmsweise bis höchstens 8 Wochen pro Schuljahr vom Unterricht dispensiert werden
- Bis höchstens drei Wochen pro Schuljahr für die Alpzeit

Vorgehen:

Die Eltern reichen Dispensationsgesuche spätestens vier Wochen vor Abwesenheitsbeginn schriftlich und begründet an die Schulleitung, ein. Die Schulleitung kann Beweise oder Bestätigungen für die Begründung einfordern. Für Dispensationen ist die Schulleitung zuständig.

Lehrkräfte können keine Schülerinnen und Schüler dispensieren.

Kontrolle der Absenzen

Alle Absenzen und Dispensationen eines Schuljahres werden von der Klassenlehrkraft in der Absenzenkontrolle festgehalten

Alle Absenzen und Dispensationen werden in den Beurteilungsbericht eingetragen.

Ausnahmen:

- Dispensationen mit unterrichtsnahen Inhalten
- Absenzen wegen freier Halbtage
- Absenzen wegen Unterrichtsausschluss (VSG Art. 28)

Werden der Schulkommission durch die Schulleitung unentschuldigte Absenzen gemeldet, erstattet diese nach Prüfung der Situation und nach Anhören der Betroffenen beim zuständigen Richteramt Strafanzeige.

Nachholunterricht

Entstehen bei Schülerinnen und Schülern im Zusammenhang mit einer Dispensation/Halbtage Lücken im Unterrichtsstoff, besteht in der Regel kein Anspruch auf Erteilung von Nachholunterricht im Rahmen der Schule.

Bei länger dauernden Abwesenheiten wegen Krankheit oder Unfall kann auf Gesuch der Eltern Nachholunterricht erteilt werden.

Inkraftsetzung

In Ergänzung zu der **Direktionsverordnung über Absenzen und Dispensationen in der Volksschule (DVAD)** der Erziehungsdirektion vom 1. August 2007 und der Änderung vom 1. Februar 2008 werden die Beschlüsse durch die Schulkommission Kaufdorf per 1. Februar 2008 gemäss vorliegendem Papier in Kraft gesetzt.

Kaufdorf, 1. Februar 2008